

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART SCHULE UND BILDUNG

MERKBLATT (I)

ZUR DURCHFÜHRUNG DES INTERNATIONALEN SCHÜLERGRUPPENAUSTAUSCHES (OHNE FRANKREICH UND OSTEUROPA)

vom 23.6.2020 (Az.: 46-6663.10/420/3)

I. Allgemeines

1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zwecke der internationalen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schüler mit ausländischen Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) vom 28. Mai 2020 (AZ: 31-6535.0/383) und der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Zuständig für die Förderung der Austauschmaßnahmen sämtlicher Schulen des Landes ist das **Regierungspräsidium Stuttgart** (nicht jedoch für Maßnahmen mit MOE- und GUS-Staaten, hier sind die 4 Regierungspräsidien jeweils für ihren eigenen Bezirk zuständig).
3. Der internationale Schülergruppenaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d.h. eine bestehende oder beginnende Schulpartnerschaft ist notwendig. Das Austauschprogramm, das im Unterricht sorgfältig vorbereitet und nach Rückkehr der Schüler ausgewertet werden muss, ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den deutschen und den ausländischen Schülern gewährleistet ist. Der Austausch sollte zeitlich so gelegt werden, dass die Gruppen bzw. Klassen Gelegenheit haben, an mehreren Tagen am Unterricht der Partnerschule teilzunehmen.
4. Der Schülergruppenaustausch kann i.d.R. mit Schülern ab Klasse 7 durchgeführt werden und zwischen 10 Tagen und 4 Wochen dauern, wobei Gruppen von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen bis höchstens zwei Wochen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen können. Der Austausch von sogenannten „Minigruppen“ mit einer Gruppenstärke von weniger als 10 Schülern oder mit einer Dauer von weniger als 10 Tagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.
5. Nach Abschluss des Schülergruppenaustausches ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ein ausführlicher Sachbericht über dessen Verlauf und den erzielten Erfolg vorzulegen. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

II. Vorbereitung und Genehmigung

1. Um dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart eine Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel für die Schülerzuschüsse zu ermöglichen, ist von der Schule bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres der geplante Schülergruppenaustausch mit beiliegendem Formblatt (A) anzuzeigen.
Die Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich, damit das Regierungspräsidium den Schulen rechtzeitig vor Beginn der Austauschmaßnahme eine Förderungszusage übersenden kann, bzw. bei einer die Haushaltsmittel übersteigenden Anzahl geplanter Austausche eine entsprechende Ablehnung.
2. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen; dies gilt an Grundschulen bei jeder Klassengröße. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler und den mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren.
An den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet sich die Zahl der Begleitpersonen nach der Art der Behinderung.
3. Bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Sinne der VwV außerunterrichtliche Veranstaltungen, besteht für beamtete Lehrkräfte Dienstunfallfürsorge, für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen und Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die lediglich bei Gelegenheit der Veranstaltung stattfinden, Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein kann.
4. Die Austauschmaßnahmen werden vom Schulleiter mit dem beiliegenden Formblatt (G) genehmigt. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart eine Förderungszusage erteilt hat.

III. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen

1. Die Reisekostenvergütung für Lehrkräfte richtet sich bei allen Veranstaltungen, die auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen durchgeführt werden, nach Ziff. 3 der Verwaltungsvorschrift über außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen vom 28. Mai 2020 (AZ: 31-6535.0/383). Entsprechendes gilt für Begleitpersonen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen.
2. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Reisekostenvergütung ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung stellt Musterformulare für die Reisekostenabrechnung auf seiner Internetseite bereit.

IV. Schülerzuschüsse

1. Die begrenzten Landesmittel für Schülerzuschüsse erlauben keine vergleichbare finanzielle Förderung jedes teilnehmenden Schülers wie beim deutsch-französischen Schülergruppenaustausch, bei dem über das Deutsch-Französische Jugendwerk Bundesmittel zur Verfügung stehen. Ein sinnvoller Einsatz der Landesmittel muss sich daher auf die Fälle beschränken, in denen durch spürbare Senkung der Fahrkosten einzelnen finanzschwachen Schülern die Teilnahme am Gruppenaustausch erst ermöglicht wird.
2. Schülerzuschüsse als Beihilfe zu den Fahrkosten für Schülergruppenaustausche werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel jeweils im Einzelfall gewährt.
 - 2.1 bei Austauschmaßnahmen in Europa
in Höhe von **mindestens 50 €, höchstens jedoch 130 €**,
 - 2.2 bei Austauschmaßnahmen in überseeischen bzw. außereuropäischen Ländern
in Höhe von **mindestens 75 €, höchstens jedoch 210 €**.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Schülerzuschüssen besteht nicht.

3. Das Regierungspräsidium Stuttgart will ein zentrales und bürokratisches Auswahlverfahren mit starren Einkommensgrenzen und genauer Prüfung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Eltern vermeiden und dennoch mit den Zuschüssen den Empfängerkreis erreichen, der auf diese tatsächlich angewiesen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart muss sich dabei allerdings auf die Mitwirkung von Schulleitung, Klassenlehrer und verantwortlichem Begleitlehrer stützen können.

Es geht davon aus, dass es diesem Personenkreis vor Ort am ehesten möglich ist, während der Vorbereitungsphase des geplanten Austausches aus objektiver Kenntnis dem Regierungspräsidium Stuttgart den oder ggf. die Schüler zu benennen, deren Teilnahme ohne die Gewährung einer Beihilfe zu den Fahrkosten gefährdet erscheint bzw. für die Eltern eine erhebliche finanzielle Härte bedeutet.
4. Sofern unter den am geplanten Gruppenaustausch teilnehmenden Schülern sich tatsächlich ein oder ggf. mehrere echte „Härfälle“ im genannten Sinne befinden, ist dies von der Schule bereits auf dem Formblatt (A) anzuzeigen (vgl. II.1.). Der Zuschuss für den einzelnen Schüler ist durch die Schule nach durchgeführter Austauschmaßnahme auf dem Formblatt (Z) zu beantragen. Das Regierungspräsidium Stuttgart veranlasst danach die Überweisung des gewährten Zuschussbetrages direkt auf das Bankkonto des gesetzlichen Vertreters des Schülers.